

BGer U 440/99 vom 29. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_440_99

FR: TF U 440/99 du 29 février 2000

IT: TF U 440/99 del 29 febbraio 2000

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 108 Abs. 1 Ingress UVG richtet sich das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in Unfallversicherungssachen nach kantonalem Recht. Die Kantone haben jedoch die in lit. a-i derselben Bestimmung aufgeführten Vorschriften zu beachten. Insbesondere hat die Beschwerde nach lit. b eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung zu enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so setzt das Gericht dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Die Rechtsprechung hat aus der praktisch gleich lautenden Ordnung im AHVG (Art. 85 Abs. 2 lit. b) geschlossen, dass im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren die Fristansetzung zur Verbesserung der Beschwerde immer dann - aber nur dann - zu erfolgen hat, wenn die Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt (BGE 104 V 178 ; RKUV 1988 Nr. U 34 S. 33 Erw. 1). b) Soweit Vorinstanz und Beschwerdeführer auf § 2 Abs. 2 der solothurnischen Verordnung vom 22. September 1987 über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht und über die Organisation und das Verfahren des Schiedsgerichts in der Kranken- und Unfallversicherung (VVV; Solothurnische Gesetzessammlung 125.922) abstellen, ist anzumerken, dass dieser kantonalen Verfahrensbestimmung auf Grund ihres identischen Wortlauts gegenüber Art. 108 Abs. 1 lit. b UVG keine selbstständige Bedeutung zukommt. Es geht vorliegend demnach nicht um die Anwendung kantonalen Verfahrensrechts, sondern um die Auslegung einer bundesrechtlichen Norm, welche frei zu prüfen ist (Art. 104 lit. a in Verbindung mit Art. 132 OG ; BGE 116 V 355 Erw. 2a mit Hinweisen).

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 1. Oktober 1999 an die Vorinstanz enthält unbestrittenermassen eine kurze Begründung. Da sie mithin die in Art. 108 Abs. 1 lit. b UVG umschriebenen Erfordernisse einer Beschwerdeschrift erfüllt, hatte das kantonale Gericht keinen Anlass, eine Nachfrist anzusetzen (vgl. ZAK 1980 S. 439 Erw. 2). Zwar war es ihm unbenommen, eine ergänzende Begründung zu verlangen, dies jedoch ohne die Androhung, bei Säumnis unterbleibe die materielle Anspruchsprüfung. Trotz des Umstands, dass innert der erstreckten Frist nicht die in Aussicht gestellte Beschwerdeergänzung, sondern ein Sistierungsgesuch eingereicht wurde, lag ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Rechtsmittel vor. Die Vorinstanz wäre demnach verpflichtet gewesen, darauf einzutreten und über das Begehren um Verfahrenssistierung zu befinden. Die diesbezüglich übereinstimmende Betrachtungsweise aller Verfahrensbeteiligten ist somit begründet.

E. 3

Das vorliegende Verfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig, da es eine rein prozessrechtliche Frage beschlägt (Art. 134 OG e contrario). Die Gerichtskosten sind auf Grund der Anträge der beschwerdeführenden Partei, gemessen am Ergebnis der Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides - und somit ohne Rücksicht auf die Anträge der Gegenpartei - zu verlegen (BGE 123 V 156 Erw. 3). Die Elvia als formell unterliegende Beschwerdegegnerin hätte somit die Gerichtskosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG). Es lässt sich angesichts der konkreten Umstände indes rechtfertigen, vorliegend ausnahmsweise keine Kosten aufzuerlegen. Die Elvia hat dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer indessen eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 159 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 135 OG ; SVR 1995 MV Nr. 4 S. 13 Erw. 5b). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 24. November 1999 aufgehoben, und es wird die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie auf die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Elvia Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft vom 16. Juli 1999 eintrete und im Sinne der Erw. 2 verfare. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Die Elvia Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteient- schädigung von Fr. 2500.- (einschliesslich Mehrwert- steuer) zu bezahlen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsge- richt des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für So- zialversicherung zugestellt. Luzern, 29. Februar 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.